



TV Laufersweiler 1911 e.V.

Auszug aus der Satzung:

§ 4

Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, freiwilligen Austritt und durch Ausschluß aus dem Verein. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Kalendervierteljahres zu erfüllen.

Die Austrittserklärung ist unter Rückgabe des Mitgliedsausweises schriftlich an den Vorstand zu richten oder mündlich im voraus an den Kassierer bekanntzugeben. Der Austritt ist nur zum Schluß eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig. Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:

1. wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen und Nichtbefolgung von Anordnungen der Vereinsleitung;
2. wegen Nichtzahlung von 6 Monatsbeiträgen trotz schriftlicher Aufforderung; erste Aufforderung nach 3 Monaten.
3. wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins und unsportliches Verhalten;
4. wegen unehrenhafter Handlungen.

Der Vorstand muß das Mitglied zur Sache hören, wenn es das Mitglied wünscht.